



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 19.12.2019, Zahl 240-2020, mit der eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung festgelegt wird

Gemäß § 14 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung 74/2019, wird beschlossen:

§ 1 Aufnahme

1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig aufgenommen.

a) Kindern von GemeindebürgerInnen wird die Aufnahme bevorzugt gewährt.

b) Berufstätige Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile haben bei der Vergabe gegenüber den Elternteilen, die keine beruflichen Verpflichtungen nachweisen können, den Vortritt.

2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

a) das vollendete 3. Lebensjahr

b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes

c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten

d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung

e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse

f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs und -betreuungsordnung einzuhalten.

3) Anmeldungen werden nach telefonischer Terminvereinbarung entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

4) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -be-

treuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).

5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Das Kind ist mit Hausschuhen, einem Sackerl mit Reservebekleidung für den Aufenthalt in den Räumen, einem Waldrucksack und Turnsackerl (mit Namen versehen) auszustatten. Spielmaterial darf nur an den dafür vorgesehenen Tagen mitgebracht werden.

5) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6) Jede Erkrankung des Kindes, oder ein sonstiges Fernbleiben, ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekanntzugeben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen sobald als möglich abzuholen ist.

Kinder mit Lausbefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Diese Maßnahme dient dazu, das Übergreifen auf andere Kinder und damit eine Ausbreitung des Läusebefalls zu vermeiden und stellt damit einen Schutz der Allgemeinheit dar.

7) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

8) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

9) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedoch jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den KindergärtnerInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz L-KBBG, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovelle sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Das Fernbleiben während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 3 Beiträge

1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Die jeweilige Höhe der Beiträge wird mit der Beilage zur Kinderbildungs- und -betreuungsordnung zur Kenntnis gebracht.

2) Der Beitrag ist mittels Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen.

3) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung oder Ermäßigung der Beitragsleistung.
Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

4) Um Beitragsermäßigung oder –befreiung kann schriftlich, mittels aufgelegten Formularen, unter Angabe der Gründe, angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Über derartige Ansuchen entscheidet der Ausschuss für Soziales, Familien und Gesundheit.

§ 4

Betriebs-, Öffnungs- und Abholzeiten

1) Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet.
Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet mit 30. Juni.
Der Sommerbetrieb beginnt am 1. Juli und endet mit 31. August.

2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten Radenthein
Montag bis Freitag von
6.45 Uhr - 17.00 Uhr

3) Geschlossen bleibt der Kindergarten an allen gesetzlichen Feiertagen, am Allerseelentag und während der Weihnachts- und Osterferien (außer am Dienstag nach Ostern).
Die Bringzeit für die Kinder ist von 6.45 Uhr bis 8.30 Uhr beschränkt.

4) Die Abholung der Kinder ist während folgender Zeiten möglich:

Kindergarten Radenthein
halbtags ohne Essen, von
12.00 Uhr - 12.30 Uhr
halbtags mit Essen, von
12.45 Uhr - 13.00 Uhr
ganztags bis 17.00 Uhr

§ 5

Austritt und Entlassung

1) Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des laufenden Kindergartenjahres ist umgehend – unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist – der Kindergartenleiterin zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag für das Folgemonat zu entrichten.

2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder

b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;

c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte;

- d) längeres wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung;
- e) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag;
- f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Im Bezug auf Punkt a) und b) ist vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt (lt. § 25 Abs 2 des K-KBBG).

§ 6

In-Kraft-Treten

- 1) Die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.01. 2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 15.03. 2018, Zahl 240-2018 außer Kraft.

Bürgermeister
Michael Maier